

FFG
Forschung wirkt.

austriatech
+ *österreichs
leitstelle
elektromobilität*

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

1. AUSSCHREIBUNG 2023
WIEN, 08. NOVEMBER 2023
EINREICHFRIST: 06. MÄRZ 2024, 12:00 UHR

LADIN (LADEINFRASTRUKTUR) AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	4
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	7
4	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	7
4.1	Was sind „LADIN“-Projekte?.....	7
4.2	Besondere Förderbedingungen	8
4.3	Wer ist förderbar?.....	10
4.4	Wie hoch ist die Förderung?.....	10
4.5	Welche Kosten sind förderbar?	10
4.6	Mehrfachförderungen	11
5	DIE EINREICHUNG	12
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	12
5.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	13
5.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	13
5.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	13
6	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	15
6.1	Was ist die Formalprüfung?	15
6.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	16
6.3	Gesamtbewertung	19
6.4	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	19
7	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	20
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	20
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	20
7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	20
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	21
7.5	Rückforderungsgründe	22
7.6	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?.....	22
7.7	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	22
7.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	22
7.9	Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?	23
7.10	Monitoring Bericht.....	23
7.11	Öffentlichkeitsarbeit	24
8	RECHTSGRUNDLAGEN	25
8.1	Nationale Rechtsgrundlagen	25
8.2	EU-rechtliche Rechtsgrundlagen.....	25

9	ANHANG.....	26
9.1	Spezifische förderbare Kosten.....	26
9.2	Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung/Zukunft Österreichs.....	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ausschreibungsübersicht.....	5
Tabelle 2: Kontaktdaten zur Beratung – FFG.....	5
Tabelle 3: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente.....	13
Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste	15
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	16
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber:innen	17
Tabelle 7: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung.....	17
Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	17
Tabelle 9: Beurteilungsschema	19
Tabelle 10: Ratenschema.....	20

1 VORWORT

Im Sofortprogramm „Erneuerbare Energie in der Mobilität“ hat sich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unter anderem das Ziel gesetzt, die Erreichbarkeit von Schnellladeinfrastruktur in Österreich zu verbessern. Das Sofortprogramm bildet dabei eine Umsetzungsstrategie des Mobilitätsmasterplan 2030 des BMK ab.

Die Förderung von Ladeinfrastruktur ist zudem ein wichtiger Bestandteil der im [Nationalen Energie- und Klimaplan \(NEKP\)](#) genannten Maßnahmen zur „Elektrifizierungsoffensive“ und trägt somit zur Erreichung des NEKP-Ziels „Reduzierung der THG-Emissionen (non ETS) um 36 % gegenüber 2005“ im Sektor Verkehr bei. Das Ziel Ladeinfrastruktur zu fördern, ist dabei im Investitionsbereich „E-Mobilität (Straße)“ des NEKP definiert.

Mit diesem Leitfaden unterstützt Sie die FFG, wenn Sie ein Projekt zur Anschaffung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

In diesem Ausschreibungsleitfaden finden Sie die Ziele der Ausschreibung, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

Das Förderprogramm „LADIN – Ladeinfrastruktur“ steht im Kontext zu den Förderprogrammen „EBIN – Emissionsfreie Busse und Infrastruktur“ und „ENIN – Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ und stellt mit der Förderung zur Errichtung von öffentlich zugänglicher Schnellladeinfrastruktur in derzeit „unterversorgten Gebieten“ die Ergänzung der Flottenumstellungsprogramme der E-Mobilitätsoffensive des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dar. Ergänzende Förderangebote des Klima- und Energiefonds stehen weiterhin unter [Umweltförderung.at](#) zur Verfügung.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Table 1: Ausschreibungsübersicht

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Gefördert werden Projekte zur Errichtung von öffentlich zugänglicher Schnellladeinfrastruktur in derzeit unterversorgten Gebieten
Im Web	https://www.ffg.at/LADIN/1-Ausschreibung
Mindestprojektgröße	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 2 Ladepunkte an einem Standort mit einer Ladeleistung von jeweils mindestens 50 kW – Gesamtladeleistung des Standorts mindestens 150 kW
Maximalprojektgröße	max. 4 Mio. €
Förderungsquote	60 % der Investitionskosten
Förderungszeitraum = Projektlaufzeit/max. Projektdauer	12 Monate
Förderungswerber:innen	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand
Förderbare Kosten	Förderbar sind Kosten für die Anschaffung von Schnellladeinfrastruktur für die EG-Fahrzeugklassen M1 und N1
Budget gesamt	7 Mio. Euro
Geldgeber	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) – nationale Mittel
Einreichfrist	06.03.2024
Sprache	Deutsch

Table 2: Kontaktdaten zur Beratung – FFG

Name	Kontaktdaten
Mag. (FH) Nicole Lugscheider Programmleitung	Telefon: 057755-5033 E-Mail: nicole.lugscheider@ffg.at
DI Sonja Rauch LADIN Projektbetreuung	Telefon: 057755-5093 E-Mail: sonja.rauch@ffg.at
Benedikt Endres MSc LADIN Projektbetreuung	Telefon: 057755-5038 E-Mail: benedikt.endres@ffg.at

Die Abwicklung der Förderung ist Aufgabe der FFG.

Die OLÉ – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität bei AustriaTech ist seit Dezember 2022 die zentrale Anlaufstelle für Elektromobilität in Österreich für die E-Mobility-Community auf nationaler und internationaler Ebene. Beheimatet ist die Leitstelle in der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH.

Aufgaben der OLÉ – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität bei AustriaTech im Rahmen des Förderprogramms LADIN:

- Unterstützung bei der Konzeption des Förderprogramms
- Erstellung der Förderkarte
- Erhebung von Leistungsdaten der geförderten Ladestellen

Einreichung

Projektanträge sind bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) bis **spätestens 06.03.2024, 12:00 Uhr** einzubringen. Eine spätere Einreichung (nach 12:00 Uhr des genannten Tages) wird nicht mehr angenommen und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren. Die Einreichung ist ausschließlich via eCall möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Zeitplan

Einreichschluss:	06. März 2024, 12:00 Uhr
Formalprüfung:	März 2024
Evaluierung:	April 2024
Förderentscheidung:	ab Ende Mai 2024

3 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Ziel des Förderprogramms ist die Förderung der Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Form von Schnellladestellen und deren vorgelagerter Infrastruktur in derzeit unterversorgten Gebieten entlang des niederrangigen Straßenverkehrsnetzes. Die Ausgestaltung der Ladeinfrastruktur (Platzangebot, Geometrie, Verortung) muss dabei den Anforderungen von Fahrzeugen der EG-Klassen M1 (PKW) und N1 (leichte Nutzfahrzeuge) entsprechen.

Das Förderprogramm trägt damit zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei.

Das Förderprogramm hat das Ziel, die Gebietsabdeckung und die Erreichbarkeit von Schnellladeinfrastruktur zu verbessern. Als Schnellladepunkt wird im Zuge dieser Ausschreibung Ladeinfrastruktur verstanden, die Strom an ein elektrisch betriebenes Fahrzeug der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1 mit einer Ladeleistung von mindestens 50 kW übertragen kann.

Als einen Zwischenschritt hat Österreich bis 2030 das Ziel 100 % des Strombedarfs durch erneuerbare Energien (bilanziell), erzeugt im Inland, zu decken (Erneuerbaren Ausbaugesetz - EAG). Mit der aktuellen Ausschreibung wird daher der **ausschließliche Einsatz von erneuerbarer Energie** (Strom) für den Betrieb der geförderten Infrastruktur gefordert. Damit wird sichergestellt, dass sich die Investition in Ladeinfrastrukturen in das für die Klimaneutralität 2040 notwendige effiziente und integrierte Energiesystem einfügt.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind „LADIN“-Projekte“?

LADIN fördert die Errichtung von Schnellladeinfrastruktur für die EG-Fahrzeugklassen M1 und N1 in derzeit unterversorgten Gebieten entlang des niederrangigen Straßenverkehrsnetzes. Die Förderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) erfolgt als **nicht rückzahlbarer Zuschuss**. Die Förderung dient der Erreichung der Umwelt- und Klimaziele.

Ein LADIN Projekt hat eine geforderte Mindestgröße von mindestens zwei Ladepunkten mit jeweils mindestens 50 kW Leistung sowie die Anforderung, dass die kumulierte Gesamtladeleistung eines Standorts mindestens 150 kW betragen muss. Ein Projektantrag umfasst somit mindestens 2 Ladepunkte an einem konkreten Standort.

Unterversorgte Gebiete (förderfähige Gebiete) sind Gebiete am österreichischen niederrangigen Straßenverkehrsnetz, die abseits einer Fahrdistanz von 7 km zur nächsten Schnelllademöglichkeit (≥ 50 kW) liegen. Die unterversorgten Gebiete sind in der Förderkarte zur jeweiligen Ausschreibung im Antragssystem der FFG (eCall) ausgewiesen. Im eCall kann in einem derzeit unterversorgten Gebiet ein Standort für die geplante Ladeinfrastruktur gesetzt werden.

Die Förderkarte weist die unterversorgten und somit förderfähigen Gebiete in der jeweiligen Ausschreibung aus. Für jede Ausschreibung wird auf Grundlage des aktuellen Ladestellenregisters der E-Control und der Landnutzungsdaten nach CLC-Landcover 2018 eine aktualisierte Förderkarte erstellt. Dabei werden Flächen als förderbare Gebiete definiert, die weiter als 7 km Fahrdistanz von bestehender oder bereits durch LADIN geförderter Schnellladeinfrastruktur entfernt sind und als Siedlungs-, Industrie- oder landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen sind. OLÉ – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität bei AustriaTech wurde mit der Erstellung der Förderkarte beauftragt. Die Förderkarte ist im Rahmen der elektronischen Antragstellung im eCall verfügbar (siehe auch Kapitel 5)

4.2 Besondere Förderbedingungen

Es wird gefördert, die Errichtung von Schnellladestellen und deren vorgelagerter Infrastruktur für die EG-Fahrzeugklassen M1 und N1 in derzeit unterversorgten Gebieten entlang des niederrangigen Straßenverkehrsnetzes, sofern die ausschließliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen für den Betrieb sichergestellt wird. Die geförderte Ladeinfrastruktur muss an 7 Tagen der Woche 24 Stunden täglich öffentlich zugänglich und nutzbar sein. Die Außerbetriebnahme auf Grund von Wartung und Reparatur für einen angemessenen Zeitraum ist zulässig. Jeder Ladepunkt ist verpflichtend in das E-Control Register einzutragen.

Es wird empfohlen, öffentliche DC-Ladestellen für die Unterstützung der Umsetzung der Ladekommunikation nach ISO 15118 vorzubereiten.

Nicht gefördert wird die Errichtung von Ladeinfrastruktur auf Flächen, die ausschließlich über vignettenpflichtige Straßen erreichbar sind sowie die Errichtung von Ladeinfrastruktur in unmittelbarem Nahbereich von Bahnhöfen.

Weitere Bedingungen:

Die Ladeinfrastruktur muss den **Vorgaben der RVS** (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau vom 03.07.21) entsprechen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (AFIR) wird eine wesentliche Verbesserung des Status quo der europäischen Ladeinfrastrukturlandschaft erwartet.

Da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Ausschreibungsleitfadens die Veröffentlichung der **AFIR** (Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe) im Amtsblatt der Europäischen Union noch nicht erfolgt ist, werden einzelne wesentliche Vorgaben schon vorab als verbindliche Förderungskriterien herangezogen. Diese Kriterien sind nachfolgend angeführt. An

der geförderten Infrastruktur muss punktuell Aufladen unter Verwendung eines in der Union weitverbreiteten Zahlungsinstruments möglich sein. Zu diesem Zweck akzeptieren die Betreiber:innen von Ladepunkten an diesen Punkten elektronische Zahlungen über Endgeräte und Einrichtungen, die für Zahlungsdienste genutzt werden, darunter mindestens eines der folgenden Geräte:

- Zahlungskartenleser
- Geräte mit einer kontaktlosfunktion, mit der zumindest Zahlungskarten gelesen werden können

Der berechnete Ad-hoc-Preis muss auf dem Preis pro kWh für den gelieferten Strom beruhen. Darüber hinaus können die Betreiber:innen dieser Ladepunkte eine Nutzungsgebühr als Preis pro Minute erheben, um eine lange Belegung des Ladepunkts zu verhindern. Die geförderten Ladestellen werden dafür mit einer zertifizierten Zählleinrichtung ausgestattet. Eine Zahlungseinrichtung kann eine Reihe von öffentlich zugänglichen Ladepunkten innerhalb eines Ladestandorts bedienen. Die Betreiber:innen dieser geförderten öffentlich zugänglichen Ladestellen weisen den Ad-hoc-Preis pro kWh und etwaige Nutzungsentgelte als Preise pro Minute aus, damit diese Informationen den Endnutzern vor Einleitung eines Ladevorgangs bekannt sind und der Preisvergleich erleichtert wird.

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur kann des Weiteren nur gefördert werden, sofern die Vorgaben des Artikel 36a der [AGVO](#) erfüllt werden.

Diese sind unter anderem:

- In jedem Fall muss eine Nutzung zu offenen, transparenten, diskriminierungsfreien und barrierefreien Bedingungen gewährleistet werden und die Ladesäule mit intelligenten Ladefunktionen ausgestattet sein. Den Nutzer:innen muss ein diskriminierungsfreier Zugang ermöglicht werden, auch in Bezug auf Tarife, Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden und sonstige Nutzungsbedingungen. Die Gebühren, die anderen Nutzer:innen als den Förderungsnehmer:innen für die Nutzung der Ladeinfrastruktur in Rechnung gestellt werden, müssen den Marktpreisen entsprechen. Des Weiteren ist eine nichtdiskriminierende Roamingfähigkeit sowie eine faire und nichtdiskriminierende Gestaltung der Roaming-Gebühren sicherzustellen.
- Betreiber:innen von Ladeinfrastruktur, die in Bezug auf ihre Infrastruktur vertragsbasierte Zahlungen anbieten oder zulassen, dürfen Anbieter:innen von Mobilitätsdienstleistungen nicht bevorzugen bzw. benachteiligen, beispielsweise durch ungerechtfertigte Gewährung von Vorzugsbedingungen für den Zugang oder durch ungerechtfertigte Preisdifferenzierung.
- Grundsätzlich ist eine „optimale“ Ausnutzung der geförderten Investitionsgüter aus wirtschaftlichen Gründen sowohl im Sinn des Fördergebers als auch der Förderungsnehmer:innen anzustreben.
- Werden Dritte mittels Konzession oder Betrauung mit dem Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur beauftragt, so erfolgt dies auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.

4.3 Wer ist förderbar?

Antragsberechtigt und förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen. Des Weiteren sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Niederlassung in Österreich oder der öffentlichen Hand, die Ladestellen betreiben, förderbar. Es sind nur Einzelwerber förderbar (keine Konsortien).

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a der AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen. Gemäß Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraumes über den 31. Dezember 2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.

Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet.
- Subauftragnehmer:innen (Drittleister, Lieferanten) erbringen definierte Leistungen oder Investitionsgüter, die in die Projektkostenkategorie „Planungskosten“ fallen.

4.4 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Förderungsquote beträgt 60 % der Investitionsausgaben.

4.5 Welche Kosten sind förderbar?

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Der Beginn einer Leistung liegt dann vor, sobald eine rechtsverbindliche, der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung aufgrund eines entsprechenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. verbindliche Bestellung, Abschluss eines Kaufvertrages, Rahmenvereinbarungsabruf) oder eine andere rechtliche Verpflichtung, welche die Investition unumkehrbar macht, eingegangen wurde. Alle Maßnahmen, die der Planung eines Vorhabens zuzurechnen sind, werden nicht als Beginn der Leistung gewertet.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist der Tag der Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben. Spätestens 6 Monate nach Ausschreibungsende der jeweiligen Ausschreibung muss das Projekt starten. Der maximale Förderungszeitraum beträgt 12 Monate.

Grundsätzlich gilt für förderbare Kosten:

- sie fallen während des Förderungszeitraums an
- sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Förderbare Kosten sind:

- Kosten für die Planung (technische Gutachten, Beratungsleistungen und Planungskosten im engeren Sinn der Schnellladeinfrastruktur (max. 10 % der Projektkosten)
- Investitionskosten für die Schnellladeinfrastruktur selbst und die dazugehörige technische Ausrüstung
- Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten die z. B. für die Errichtung der Ladeinfrastruktur erforderlich sind, einschließlich der Transformatoren für den Anschluss der Ladeinfrastruktur an das Netz
- Kosten für die erforderlichen baulichen Maßnahmen

Eine spezifische Aufstellung der förderbaren Kosten finden Sie in Kapitel 9.1.

4.6 Mehrfachförderungen

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Wenn Sie für dieses Projekt oder Teile davon um öffentliche Förderung bei der FFG oder bei anderen Stellen angesucht haben, sind die entsprechenden Informationen im eCall einzugeben. Vor der Vertragserstellung wird eine Abfrage in der Transparenzdatenbank durchgeführt.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der **Einreichfrist am 06. März 2024, 12:00 Uhr**, via **eCall** möglich.

Wir empfehlen ein Beratungsgespräch. Die **Projektskizze** (zum Herunterladen auf der [LADIN Homepage](#)) ist **drei Werktage vor dem Beratungstermin** an LADIN@ffg.at zu senden.

Für Fragen steht das LADIN-Team gerne zur Verfügung.

Einreichung des Förderantrages im eCall - Wie funktioniert es?

- Das Förderungsansuchen wird online eingegeben
 - Projektdaten
 - Anzahl und Leistungsklasse der Ladepunkte
 - Standort wird als Punkt in der Förderkarte gesetzt
 - Projektleitung
 - Rolle des Antragstellenden
 - Bestätigungen
 - Bankverbindung
 - Anreizwirkung
 - Inhaltliche Beschreibung
 - Gesamtkonzept
 - Kompetenzen und Vorerfahrung
 - Kundenorientierung
 - Technische Beschreibung
 - Wirtschaftlichkeit
 - Nachhaltigkeit
 - Kosten und Finanzierung
 - Kosteneingabe für Ladeinfrastruktur, bauliche Infrastruktur und Planungskosten
 - Daten für Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Etwaige weitere Dokumente (pdf) hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

Bitte beachten Sie, dass für die Förderkarte Standortdaten mit OLÉ – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität bei AustriaTech geteilt werden und dass hier keine Forderungen geltend gemacht werden können.

5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Die Einreichung beinhaltet folgende **online** Elemente, die im [eCall](#) unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projektinhalte
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien
- Als Teil des elektronischen Antrags können **etwaige Anhänge** über die eCall Upload Funktion angeschlossen werden

Anlagen zum elektronischen Antrag

Sämtliche relevanten Dokumente und Vorlagen für die Ausschreibung finden Sie im [Download Center der LADIN Homepage](#).

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 3: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumententyp
Verpflichtende Eingabe	Online-Projektbeschreibung – direkt im eCall einzugeben
Verpflichtende Anhänge	verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre im eCall
Optionale Anhänge (max. 10 Seiten)	Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).

5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens **können** weitere Projekte der Förderungswerber:innen mit Bezug zum beantragten Vorhaben angeführt werden, wenn sie für die Beurteilung des Gesamtkonzeptes relevant sind.

5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerber:innen, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar §§ 18, 17, 39 ARR 2014, § 12 FTFG und § 9 FFGG

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Artikel 6 Abs. 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Artikel 6 Abs. 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümerinnen der FFG
- an Dritte, das können sein: OLE – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität bei AustriaTech, der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen

Zur Bewertung des Projekts werden auch externe Expert:innen beauftragt, die Projekte zu beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag der FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs. 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikel 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während des Förderungszeitraums stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Checkliste Formalprüfung finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

Tabelle 4: Formalprüfungcheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet.	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	Zum Beispiel: Interessensbekundungen, Absichtserklärungen (<i>Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden</i>)	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Uploads zu den Stammdaten im eCall (Upload als pdf-Dokument)	Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre liegen vor.	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	(<i>Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden</i>)	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender 4 Bewertungskriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Förderungsansuchens (qualitative Bewertung des Gesamtkonzepts und der technischen Umsetzung)
- 2 Eignung der Projektbeteiligten (qualitative Bewertung der Kompetenzen und Ressourcen)
- 3 Nutzen und Verwertung (qualitative Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Kund:innenorientierung)
- 4 Relevanz des Förderungsansuchens in Bezug auf die Ausschreibung (quantitative Bewertung der Projektziele)

Die Tabellen zeigen die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch jene Projekte, die mit null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung“ bewertet wurden.

Bewertungskriterien

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Förderansuchens	Schwelle 15, max. Punkte 25
<p>1.1 Wie ist die Qualität des Gesamtkonzepts in Bezug auf folgende Kriterien?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Förderungszeitraum, Fristen, Ergebnisse) – Art und Positionierung der Ladeinfrastruktur, nachvollziehbare Festlegung des Standorts und der technischen Ausführung – Bodenversiegelung/Landverbrauch – Nutzung bereits vorhandener versiegelter/bebauter Flächen bzw. Umfang der neu versiegelten/bebauten Fläche – Erweiterbarkeit der Ladeinfrastruktur – Ausbauszenario – Einbettung in ein größeres Konzept 	10
<p>1.2 Kund:innenorientierung – Qualität und Ausmaß flankierender Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausstattung/Attraktivität/Aktivitätsmöglichkeiten (z.B.: Überdachung & Beschattung, Beleuchtung, Erreichbarkeit von Toilettenanlagen, Gastronomie, Einkaufsmöglichkeit, kulturelles Angebot, WLAN etc.) in sicherer Gehentfernung (500 m) der Schnellladeinfrastruktur – Barrierefreie bauliche Gestaltung – Abrechnungsmodalitäten (diskriminierungsfrei, Abrechnung des Ladestroms nach bezogener Ladeenergie (kWh)) 	10

1. Qualität des Förderansuchens	Schwelle 15, max. Punkte 25
1.3 Nachhaltigkeit	5
<ul style="list-style-type: none"> – Relation zum Sustainable Development Goal (SDG) 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ 	

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber:innen

2. Eignung der Förderungswerber:innen	Schwelle 3, max. Punkte 5
2.1. Kompetenzen und Ressourcen	5
<ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß haben die Projektbeteiligten die erforderlichen Ressourcen, Kompetenzen und Qualifikationen, um die Errichtung und den Betrieb der Schnellladeinfrastruktur sicherzustellen? 	

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	Schwelle 21, max. Punkte 30
3.1. Betriebswirtschaftliche Nachhaltigkeit	15
<ul style="list-style-type: none"> – Darstellung des Projekts mit nachvollziehbarer Wirtschaftlichkeitsrechnung über die Gesamtnutzungsdauer der Ladeinfrastruktur (LCC-Wert) – Nachvollziehbarkeit der Kostendarstellung und Restfinanzierung 	
3.2. Fördereffizienz	15
<ul style="list-style-type: none"> – Fördereffizienz bezogen auf Energie und Leistung: €/Ladeenergie (kWh) und €/Ladeleistung (kW), zusätzlich €/Ladepunkt 	

Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	Schwelle 24, max. Punkte 40
4.1. Zielsetzung: In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	10
<ul style="list-style-type: none"> – Wirkung der geplanten Infrastruktur (gesamte Leistung der Schnellladestelle, Leistung der einzelnen Ladepunkte, Anzahl und Beschreibung der einzelnen Ladepunkte, etc.) 	
4.2. Beitrag zur flächendeckenden Versorgung	20
<ul style="list-style-type: none"> – Verkehrliche/raumplanerische Lage im Großraum und Erreichbarkeit - Anbindung an z.B.: frequentierte Knotenpunkte – Strategische Sinnhaftigkeit des Projektstandorts 	

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

Schwelle 24,
max. Punkte 40

4.3. Anreizwirkung: In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehrerer der folgenden Dimensionen positiv?

- Durchführbarkeit: erst die Förderung macht das Vorhaben möglich 10
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter

Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens.

Externe nationale und internationale sowie FFG interne Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den oben angeführten Kriterien und Formalanforderungen.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerber:innen haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die geplante Restfinanzierung des Projekts ist in der inhaltlichen Beschreibung darzustellen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmer:innen gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist nicht möglich.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – siehe Kapitel 7.2.

6.3 Gesamtbewertung

Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens anhand der vier Hauptkriterien „Qualität“, „Eignung“, „Nutzen und Verwertung“ sowie „Relevanz“.

Die Gesamtbewertung eines Förderungsantrages wird auf der Grundlage der in Tabelle 5 bis Tabelle 9 beschriebenen qualitativen und quantitativen Beurteilungskriterien im Rahmen von Jurysitzungen durchgeführt.

Eingereichte Vorhaben müssen in jedem einzelnen Hauptkriterium und insgesamt **mindestens den Schwellenwert von 60 %** der möglichen Punkte erreichen, um förderwürdig zu sein.

Die Erfüllung der Subkriterien wird nach dem folgenden Schema von den unabhängigen Mitgliedern des Bewertungsgremiums beurteilt:

Tabelle 9: Beurteilungsschema

Punkte	Beschreibung
100	Das Kriterium wird durch das Vorhaben sehr gut und vollständig erfüllt . Es werden nur Stärken und keine relevanten Schwächen identifiziert.
80	Das Kriterium wird durch das Vorhaben gut und überwiegend erfüllt . Neben den überwiegenden Stärken werden jedoch einzelne, konkret benennbare Schwächen identifiziert.
60	Das Kriterium wird durch das Vorhaben noch ausreichend erfüllt . Stärken überwiegen gerade noch die Schwächen.
40	Das Kriterium wird durch das Vorhaben mangelhaft erfüllt . Schwächen überwiegen die Stärken.
20	Das Kriterium wird durch das Vorhaben sehr mangelhaft erfüllt . Schwächen überwiegen deutlich. Es sind kaum Stärken erkennbar.
0	Das Kriterium wird durch das Vorhaben nicht erfüllt .

6.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die zuständige Bundesministerin trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungsnehmenden übermittelt. Die Förderungsnehmenden retournieren den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die innerhalb des Förderungszeitraums erfüllt werden müssen

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Die Förderung wird nach Projektfortschritt im Nachhinein ausbezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wenn im Vertrag festgelegt, nach Erfüllung weiterer Auflagen

Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Förderungsnehmer:in.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projekts fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 10: Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 12 Monate Förderungszeitraum
Anzahl der Berichte (Zwischenbericht und Endbericht)	2
Startrate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	keine
1. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	90 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Zwischenbericht mit Zwischenabrechnung sind via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen
- 6 Monate nach Projektbeginn muss ein Zwischenbericht gelegt werden, in dem der Projektfortschritt nachgewiesen wird. Ist dieser nicht erwiesen, wird das Projekt nach einer angemessenen Frist abgebrochen. Die Reservierung des Standorts für zukünftige Projekteinreichungen wird aufgehoben
- Bei Ende des Förderungszeitraums sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung und die Verwendungsnachweise ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen
- Bei Projektabbruch während des Förderungszeitraums liefert der Konsortialführer einen Sachbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, ist die zu viel ausbezahlte Förderung inkl. Zinsen zurückzuzahlen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

Es erfolgt eine dokumentierte Überprüfung von Verwendungsnachweisen, die bereitzustellen sind. Konkret sind dies im Rahmen des gegenständlichen Förderprogrammes:

- Für die **Dokumentation der Kosten im eCall** sind Dokumente hochzuladen und entsprechende Informationen einzutragen:
 - Erfassung der Infrastruktur: Eingabe der technischen Daten und Fertigstellungsanzeige, Fotodokumentation

Des Weiteren ist die Eintragung der Ladepunkte in das E-Control Ladestellenverzeichnis nachzuweisen.

Beim Endbericht ist zusätzlich eine **publizierbare Kurzfassung** des Projekts zu übermitteln. Wir behalten uns vor, diese auf www.ffg.at/LADIN-erfolgsprojekte und im Zuge der Aktivitäten von OLÉ – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität bei AustriaTech zu veröffentlichen.

- **Verwendungsnachweise Investitionen und sonstige Aufwendungen**
Im Rahmen der Abrechnung von Infrastrukturinvestitionen und sonstigen Ausgaben im Bereich „Infrastruktur“ sind von den Förderungsnehmer:innen folgende Unterlagen (Verwendungsnachweise) in geordneter Weise zu sammeln und auf Verlangen bei einer vor Ort Prüfung bereitzustellen:
 - Rechnungen von Lieferanten und Dritteleistern
 - Zahlungsbestätigungen der Rechnungen

Für die Zwischen- und Endberichte ist die Berichtsmaske im eCall zu verwenden. Mit den Zwischen- und Endberichten sind das **Abnahmeprotokoll** und **eine Bestätigung des Strombezuges** (ausschließlich erneuerbare Energie) im eCall hochzuladen.

Darüber hinaus gilt, dass Förderungsnehmer:innen, die dem Bundesvergabe Gesetz (BVerG) unterliegen, die Einhaltung der BVerG – Vorgaben nachweisen müssen, sofern dies für sie schlagend wird.

7.5 Rückforderungsgründe

Zusätzlich zu den in der Sonderrichtlinie angeführten Gründen kann eine vollständige oder teilweise Rückforderung der Förderung erfolgen, wenn eine der folgenden vertraglichen Leistungen **nicht** erbracht wurde:

- Betriebs- und Behaltspflicht über einen Zeitraum von 5 Jahren
- Bezug von Energie aus ausschließlich erneuerbaren Energiequellen

7.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende des Förderungszeitraums eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt und eine Liste der erforderlichen Unterlagen bekannt gegeben.

7.7 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien

7.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Eine Überschreitung des Förderungszeitraums ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraums an die FFG gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Eine kostenneutrale Verlängerung des Förderungszeitraums ist für **maximal 6 Monate** möglich. Es gilt jedenfalls, dass spätestens 1 Monat nach Ende des Förderungszeitraums der Endbericht eingereicht werden muss.

7.9 Was passiert nach dem Ende des Förderungszeitraums?

Nach Ende des Förderungszeitraums liefert der Konsortialführer einen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Die FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Im Zuge dieser Prüfung wird festgestellt, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln:

Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Betriebs- und Behaltspflicht

Die Förderungswerber:innen müssen sicherstellen, dass die geförderten Gegenstände (Ladeinfrastruktur) ab Inbetriebnahme 5 Jahre ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instandgehalten werden.

Für geförderte Gegenstände (Infrastruktur) sind der FFG von den Förderungsnehmer:innen in den 5 Jahren der Betriebspflicht jährlich entsprechende Bestätigungen der Erfüllung der Betriebspflicht (Anzahl der Ladevorgänge, Summe der verladenen Strommenge kWh, Minuten in Betrieb, jeweils für das betrachtete Jahr) zu übermitteln (**jährlicher Monitoring Bericht**).

Diese Pflichten werden nicht verletzt, wenn die geförderten Gegenstände aufgrund von höherer Gewalt oder einer Reparatur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unzumutbar sind, aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder nicht mehr genutzt werden können.

7.10 Monitoring Bericht

Das Monitoring soll die Betriebspflicht der Schnellladestellen sicherstellen und beginnt mit der Inbetriebnahme (Fertigstellungsanzeige) des jeweiligen Schnellladepunkts.

Nach Ende des Förderungszeitraums (Ende des Endberichtszeitraums) werden zumindest fünf Jahre lang 1x im Jahr Monitoring Berichte und ein Monitoring Endbericht gelegt. Die Monitoring Daten werden zusammen mit dem Zwischenbericht bzw. Endbericht geprüft.

Die technische Umsetzung von Erfassung und Speicherung der Monitoring Daten erfolgt im eCall der FFG. Teile der Monitoring Daten (Basisdaten Projekt, Anzahl der Ladevorgänge, Summe der verladenen Strommenge (kWh), Minuten in Betrieb, jeweils für das betrachtete Jahr) werden an die OLÉ – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität bei AustriaTech weitergeleitet.

Im Rahmen des jährlichen Monitoring Berichts ist mittels Eigenerklärung zu bestätigen, dass die geförderte Ladeinfrastruktur an 7 Tagen der Woche 24 Stunden täglich zugänglich und nutzbar ist.

Betriebsdaten der geförderten Ladeinfrastrukturprojekte pro Monat und Ladepunkt sind jährlich auf einer Plattform der OLÉ einzutragen. Die Daten werden zum Zweck der Evaluierung und der Analyse des Hochlaufs von Ladeinfrastruktur verwendet.

7.11 Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer:innen verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG, mit OLÉ – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität bei AustriaTech und den zuständigen Ressorts bei der Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial, für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Zuwendung ist eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 (1) AEUV.

Beihilferechtliche Grundlage ist die Freistellung der gegenständlichen Beihilferegulierung nach Artikel 36a und Artikel 36b der AGVO.

8.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für diese Ausschreibung kommt folgende Richtlinie zur Anwendung:

- Sonderrichtlinie zur Förderung von Ladeinfrastruktur (LADIN)

Weitere Information finden Sie auf der FFG-Website unter [Rechtsgrundlagen](#).

8.2 EU-rechtliche Rechtsgrundlagen

- Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO)

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 ANHANG

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Spezifische förderbare Kosten

Spezifische förderbare Kosten für die Errichtung der Schnellladeinfrastruktur in derzeit unterversorgten Gebieten sind:

- Lademanagementsysteme
- Transformator
Voraussetzung: Falls die Notwendigkeit für den Netzanschluss bzw. die Netzqualität vor Ort besteht, ist eine Bestätigung des Netzbetreibers einzuholen. Ein Monitoring der Nutzung ist vorgesehen.
- Pufferspeicher: integriert oder als zusätzlichen Batteriespeicher
- Erforderliche Leitungen und Infrastruktur für den Netzanschluss
- Grabungs- und Unterbauarbeiten für die geförderte Infrastruktur
- Planungskosten (technische Gutachten, Beratungsleistungen und Planungskosten im engeren Sinn dürfen 10 % der Projektgesamtkosten nicht überschreiten)

Nicht förderbare Kosten sind:

- Gemeinkosten
- Schulungskosten
- Eigene Personalkosten
- Eigenleistungen
- Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
- Notariatsgebühren, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
- Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Versicherungskosten
- Lizenzgebühren
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
- Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
- Kosten für Grunderwerb und Anschließung
- Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderantrages angefallen sind
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die wiederkehrend entstehen und nicht nur einmalig anfallen

- Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten
- Kosten für die Energiegewinnung (Photovoltaik-Anlagen, Elektrolyseanlagen)
- Investitionen in erforderliche Upgrades der übergeordneten Elektrizitätsversorgung, die im Einflussbereich des Netzbetreibers/Elektrizitätsanbieters liegen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Neu errichtete Zuleitungen außerhalb des Eigengrundes
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Ladestellen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht
- Abschreibungs- und Referenzkosten
- Netzbereitstellungsgebühren

9.2 Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung/Zukunft Österreichs

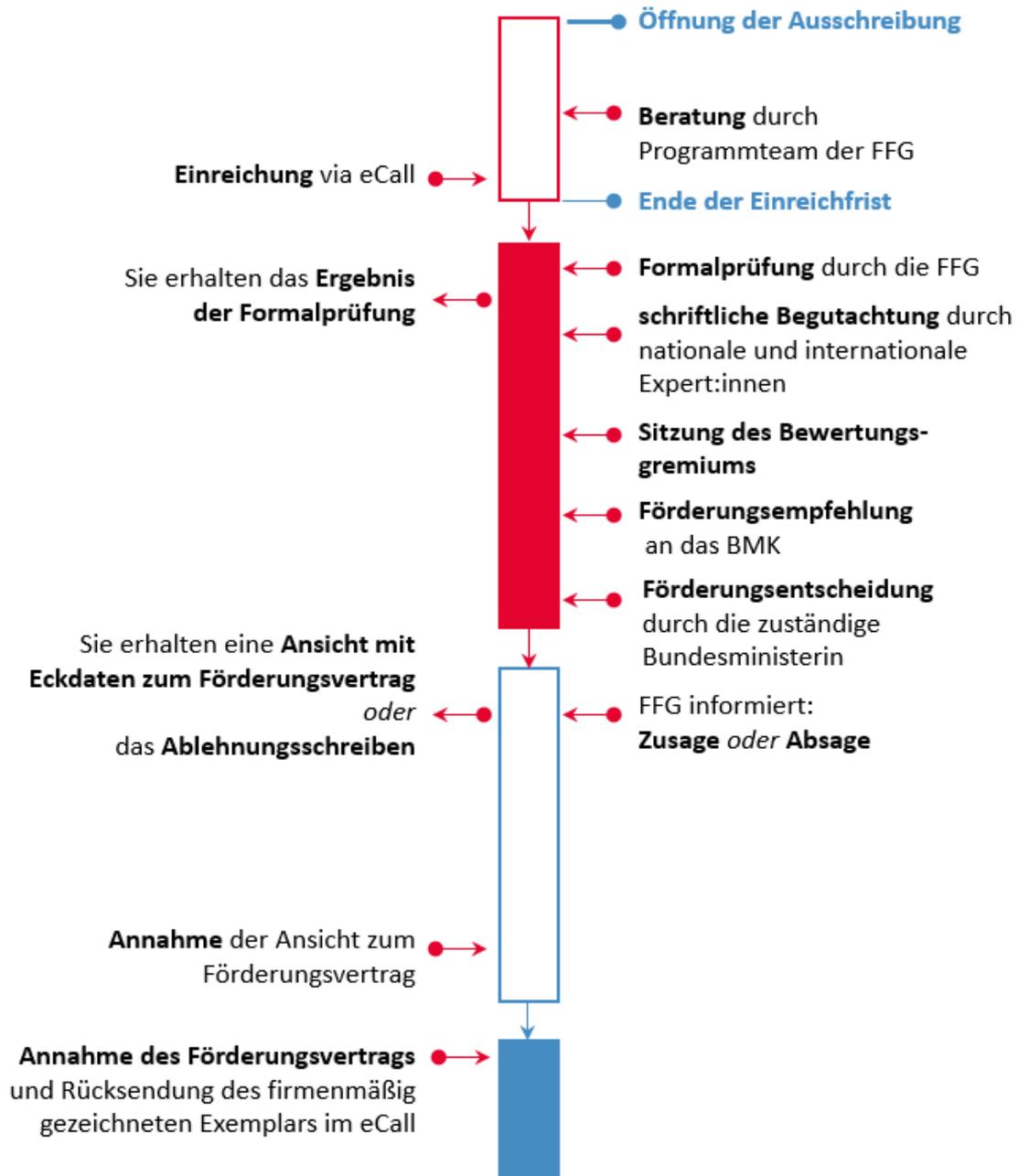
Mit der 1. Ausschreibung 2023 LADIN Ladeinfrastruktur in Form von öffentlich zugänglicher Schnellladeinfrastruktur in derzeit unterversorgten Gebieten wird zusätzlich folgendes Ziel verfolgt:

- Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung/Zukunft Österreichs.

Die FFG berücksichtigt seit 2020 sukzessive in Förderformaten und Auswahlverfahren konkrete Fragen und Kriterien, die eine aktive Auseinandersetzung der Antragstellenden mit dem vielschichtigen Thema Nachhaltigkeit fordert. Das Thema Nachhaltigkeit wurde auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Ausschreibungsleitfaden integriert. Die eingereichten Projekte werden danach bewertet, wie sie sich auf die Erreichung ökologischer, sozialer und ökonomischer Nachhaltigkeitsziele auswirken und wie in der Planung und Umsetzung des Projekts das Thema Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

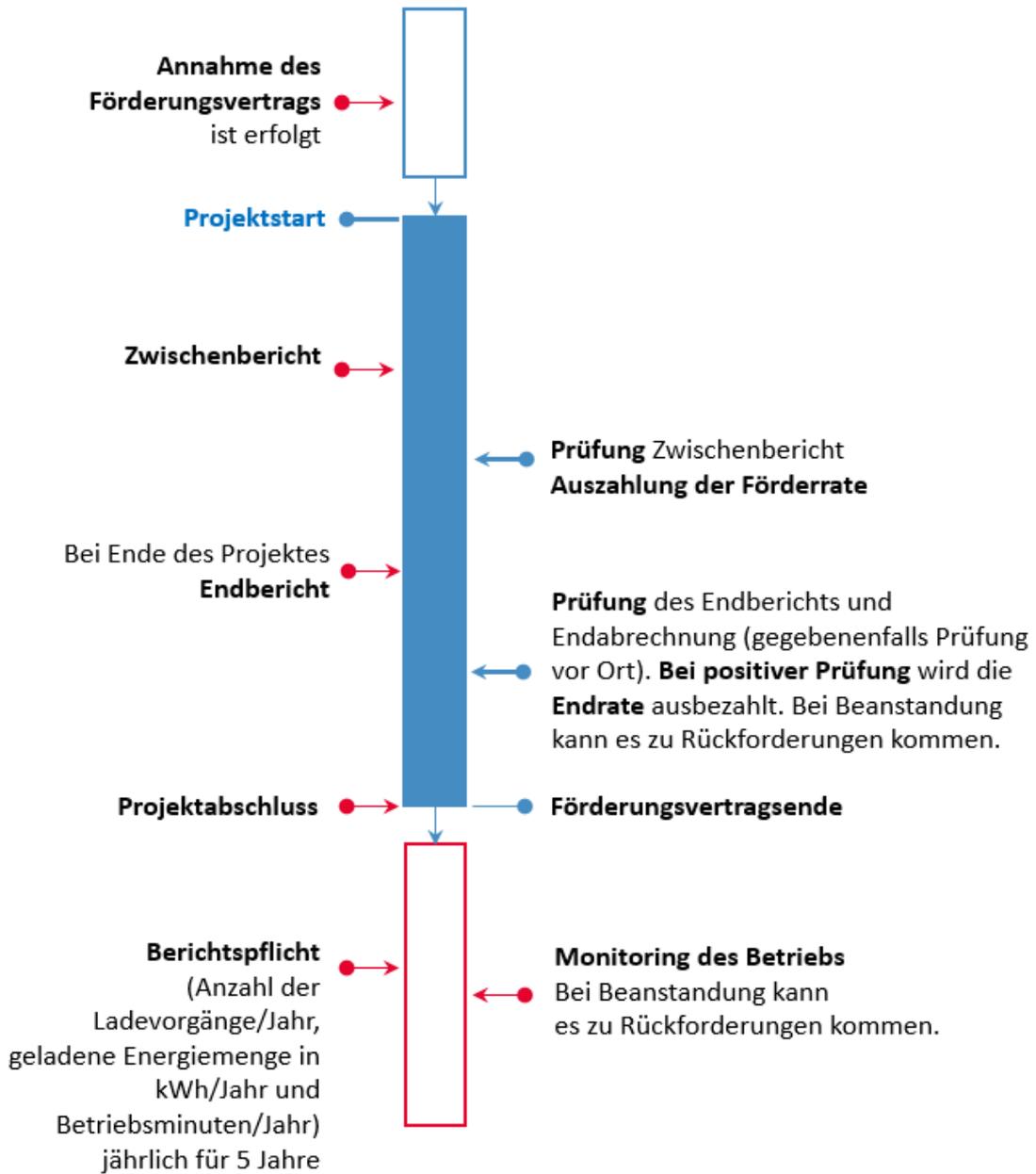
Darüber hinaus ist für die Einreichungen eines LADIN Projekts das Sustainable Development Goal (SDG) 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ relevant. Weiterführende Informationen finden Sie auf der [SDG-Seite](#) der FFG.

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung



© FFG | Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft | www.ffg.at

Abbildung 2: Förderungszeitraum und Monitoring



© FFG | Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft | www.ffg.at